



ConAct
Koordinierungszentrum
Deutsch-Israelischer Jugendaustausch
מרכז התיאום לחילופי נוער גרמניה ישראל

Förderung aus Mitteln des KJP im Sonderprogramm Deutschland – Israel

Impressum



ConAct – Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch

Altes Rathaus – Markt 26

06886 Lutherstadt Wittenberg

Tel.: +49 (0)3491 4202-60

Fax: +49 (0)3491 4202-70

E-Mail: info@ConAct-org.de

www.ConAct-org.de

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	4
1 Förderung von Jugendaustausch- und Fachkräfteprogrammen der Kinder- und Jugendhilfe	8
1.1 Rahmenbedingungen der Begegnungsprogramme	8
1.2 Regularien und Höhe der Förderung	9
1.3 Antragsverfahren	11
1.4 Zeitlicher Ablauf von Antrag bis Verwendungsnachweis	12
2 Förderung von Hospitationen in der Jugendarbeit Work-Con-T-Acts – Gemeinsam Arbeiten	14
2.1 Einleitung	14
2.2 Rahmenvorgaben	14
2.3 Höhe der Förderung	16
2.4 Antragstellung und Verwendungsnachweis	16
3 Förderung von Kleinaktivitäten	18

EINLEITUNG

Der deutsch-israelische Jugendaustausch umfasst eine Vielzahl unterschiedlicher Projekte und Begegnungsprogramme. Die aktiven Träger kommen aus den vielfältigen Strukturen der Jugend-, Bildungs- und Begegnungsarbeit. Im Hinblick auf die Möglichkeiten zur Förderung aus öffentlichen Mitteln sei an dieser Stelle folgendermaßen unterschieden:

Außerschulischer Jugendaustausch und Fachkräfteprogramme der außerschulischen Kinder- und Jugendhilfe

Der außerschulische Jugendaustausch zwischen Deutschland und Israel wird aus Sondermitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP) gefördert. Teilweise unterstützen auch die zuständigen Ressorts der Bundesländer Maßnahmen im deutsch-israelischen Jugendaustausch finanziell.

Grundlage der bilateralen Sonderförderung des Bundes sind die Richtlinien des KJP vom 29.09.2016 sowie die **„Gemeinsamen Bestimmungen für die Durchführung und Förderung des deutsch-israelischen Jugendaustausches“**. Die Bestimmungen wurden zuletzt am 30.11.2010 vom „Gemischten Fachausschuss für den deutsch-israelischen Jugendaustausch“ beschlossen. Der Fachausschuss wird von den zuständigen Ministerien beider Länder berufen und setzt sich aus je acht bis zehn fachkundigen Vertreter*innen der Jugendarbeit zusammen. Er tagt zu thematischen Schwerpunkten in der jugendpolitischen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Israel und berät über die beantragten und zur Förderung vorgeschlagenen Begegnungsprogramme.

Die bilateralen Sondermittel stehen zur Verfügung für Begegnungsmaßnahmen

- ∴ im *außerschulischen* Jugendaustausch und
- ∴ im Austausch von Fachkräften der *außerschulischen* Kinder- und Jugendhilfe.

Die Förderung von Maßnahmen im **außerschulischen Jugendaustausch** oder **Fachkräfteprogrammen der außerschulischen Kinder- und Jugendhilfe** ist bei ConAct – Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch zu beantragen, das im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Mittel des KJP verwaltet. ConAct bietet zudem vielfältige Möglichkeiten zur Vernetzung, macht Angebote zum Erfahrungsaustausch sowie zur Weiterbildung für Projektverantwortliche und steht für inhaltliche und logistische Beratung zur Verfügung.

**ConAct – Koordinierungszentrum
Deutsch-Israelischer Jugendaustausch**

Altes Rathaus – Markt 26 | 06886 Lutherstadt Wittenberg

Tel.: 03491 4202-60

Fax: 03491 4202-70

E-Mail: info@ConAct-org.de

Web: www.ConAct-org.de
www.facebook.com/ConAct.DE.IL

Schulischer Austausch – Schulpartnerschaften

Die Zuständigkeit für den internationalen Austausch im Schulbereich liegt grundsätzlich bei den Kultusbehörden der Länder; diese fördern zum Teil auch den schulischen Austausch mit Israel. Informationen hierzu sollten bei den zuständigen Landesbehörden erfragt werden. Anträge zur Förderung von Schulpartnerschaften mit Israel aus Mitteln des Auswärtigen Amtes können auch an den Pädagogischen Austauschdienst der Kultusministerkonferenz (PAD) gerichtet werden:

**Pädagogischer Austauschdienst (PAD)
des Sekretariats der Kultusministerkonferenz**

Graurheindorfer Straße 157 | 53117 Bonn

Tel.: 0228 501-261

Fax: 0228 501-259

E-Mail: pad@kmk.org

Web: www.kmk-pad.org/programme/schulpartnerschaften-mit-israel.html

Jugendaustausch im kommunalen Bereich

Es ist zu beachten, dass Jugendaustauschprogramme, die ausgewiesener und bilateral verabredeter Bestandteil von Städtepartnerschaften sind, nicht aus Bundesmitteln des KJP gefördert werden können.

Für die Anbahnung neuer Kontakte und Projektpartnerschaften auf kommunaler Ebene sowie für Informationen zu Fördermöglichkeiten für Projekte im Rahmen von Städtepartnerschaften wenden Sie sich bitte an:

Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)

– Deutsche Sektion –

Gereonstraße 18–32 | 50670 Köln

Tel.: 0221 3771-311

Fax: 0221 3771-128

E-Mail: post@rgre.de

Web: www.rgre.de



Die Ausführungen auf den folgenden Seiten beziehen sich auf Programme des außerschulischen Jugend- und Fachkräfteaustausches mit Israel, die aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert werden.

Im Rahmen dieser Förderung aus KJP-Mitteln werden für den deutsch-israelischen Austausch **drei Förderprogramme** angeboten:

1. die Förderung von Jugendaustausch- und Fachkräfteprogrammen
2. die Förderung von Hospitationen in der Jugendarbeit
3. die Förderung von Kleinaktivitäten

Für Rückfragen und Beratung hinsichtlich der Antragstellung oder Ausgestaltung der Maßnahmen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihr ConAct-Team

Lutherstadt Wittenberg, Dezember 2019

ConAct – Koordinierungszentrum

Deutsch-Israelischer Jugendaustausch

Altes Rathaus – Markt 26 | 06886 Lutherstadt Wittenberg

Tel.: 03491 4202-60

Fax: 03491 4202-70

E-Mail: info@ConAct-org.de

Web: www.ConAct-org.de

www.facebook.com/ConAct.DE.IL

1 FÖRDERUNG VON JUGENDAUSTAUSCH- UND FACHKRÄFTEPROGRAMMEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

1.1 Rahmenbedingungen der Begegnungsprogramme

Die Förderung von deutsch-israelischen Begegnungsmaßnahmen aus KJP-Mitteln ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die bei der Planung und Vorbereitung zu beachten sind:

- :: Für den Jugendaustausch ist die **Gegenseitigkeit** ein zentrales Prinzip: Bei der Planung einer Begegnung in Israel soll bereits an einen Rückbesuch in Deutschland gedacht werden oder umgekehrt. Hin- und Rückbegegnung sollten wenn möglich im Verlauf von zwei Jahren stattfinden.
- :: Die Begegnungen müssen ein zwischen den Partnern rechtzeitig und **gemeinsam vorbereitetes und vereinbartes Programm** beinhalten. Inhaltliche Schwerpunkte sollten entsprechend den „Gemeinsamen Bestimmungen für die Durchführung und Förderung des deutsch-israelischen Jugendaustausches“ gesetzt werden. Eine ausreichende Vorbereitung und Auswertung mit den Teilnehmenden sollte Bestandteil des Programms sein.
- :: Die verantwortlichen **Leiter*innen der Begegnungen** sollten Erfahrung in der internationalen Jugendarbeit haben und die Fähigkeit besitzen, die teilnehmenden Personen zur Mitarbeit und zu eigener Initiative zu veranlassen. Gute Englischkenntnisse sind erforderlich, Kenntnisse in Hebräisch und/oder Arabisch sind von Vorteil.
- :: Der Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass die teilnehmenden Personen gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzansprüche ausreichend **versichert** sind.
- :: Das **Zahlenverhältnis** zwischen deutschen und israelischen Teilnehmenden soll ausgeglichen sein. Die Zahl der mitwirkenden Leiter*innen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtzahl der Teilnehmenden stehen.

- :: Die Teilnehmenden dürfen nicht jünger als 8 Jahre sein und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; das **Höchstalter** gilt nicht für Fachkräfte und Leiter*innen.
- :: Die **Dauer der Begegnung** soll mindestens 7 und höchstens 30 Tage bei Jugendaustausch- und mindestens 7 Tage bei Fachkräfteprogrammen betragen. An- und Abreisetag gelten jeweils als ein voller Tag.
- :: Für die **Programmgestaltung** sowie für die **Vor- und Nachbereitung** der Begegnungsmaßnahme sind die „Gemeinsamen Bestimmungen“ richtungweisend.
- :: **Fachkräfteprogramme** müssen einen unmittelbaren fachlichen Bezug zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aufweisen. Gefördert werden können Programme zur Gestaltung des Austausches und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Programme der allgemeinen politischen Bildung sind von der Förderung ausgeschlossen.

Grundsätzlich **nicht gefördert** werden können:

- :: Reisen von Einzelpersonen,
- :: Rundreisen,
- :: einseitige Studienfahrten und Exkursionen,
- :: Fahrten mit überwiegend touristischem Charakter,
- :: Maßnahmen der Jugenderholung.

1.2 Regularien und Höhe der Förderung

Zuwendungen für bilaterale Sondermaßnahmen aus den Mitteln des KJP werden in der Regel als nicht zurückzahlbare Festbeträge pro Teilnehmer*in gewährt. Bei der Abrechnung bleibt der Anteil der Förderung konstant, wenn mindestens in dieser Höhe zuwendungsfähige Ausgaben nachgewiesen werden. Der An- und Abreisetag gelten jeweils als ein voller Tag.

Jugendbegegnungen

Förderung einer Jugendbegegnung in Israel:

- :: Flug-/Fahrtkostenzuschuss pro Teilnehmer*in aus Deutschland 360 EUR (max.¹)
- :: Dauer des Programms mind. 7 Tage
- :: Zuschlag für Vorbereitung und Auswertung für deutsche Teilnehmende je 30 EUR, höchstens jedoch 300 EUR pro Maßnahme
- :: max. 15 förderfähige Teilnehmer*innen inkl. Betreuer*innen

Förderung einer Jugendbegegnung in Deutschland:

- :: Flugkostenzuschuss pro Teilnehmer*in aus Israel 280 EUR (max.¹)
- :: Dauer der Programme in der Regel 7 bis 15 Tage; gefördert werden max. 12 Tage
- :: Tagessätze für Deutsche und Israelis 24 EUR pro Teilnehmer*in
- :: max. 15 israelische und 15 deutsche förderfähige Teilnehmer*innen inkl. Betreuer*innen
- :: Honorare für Sprachmittlung/Dolmetschen 305 Euro pro Tag (max.)

Fachkräfteprogramme

Förderung eines Fachkräfteprogramms der Jugendarbeit in Israel:

- :: Flug-/Fahrtkostenzuschuss pro Teilnehmer*in aus Deutschland 360 EUR (max.¹)
- :: Dauer des Programms mind. 7 Tage
- :: Zuschlag für Vorbereitung und Auswertung für deutsche Teilnehmende je 50 EUR, höchstens jedoch 500 EUR pro Maßnahme
- :: max. 10 förderfähige Teilnehmer*innen

¹ Der Flug-/Fahrtkostenzuschuss darf die tatsächliche Höhe der Flug-/Fahrtkosten nicht übersteigen. Neben den Kosten für Flugtickets können auch Kosten für die Hin- und Rückreise der deutschen Teilnehmenden vom Heimatort zum Flughafen in Deutschland abgerechnet werden. Reisekosten in Israel zählen nicht dazu.

Förderung eines Fachkräfteprogramms der Jugendarbeit in Deutschland:

- :: Flugkostenzuschuss pro Teilnehmer*in aus Israel 280 EUR (max.)
- :: Dauer des Programms mind. 7 Tage; gefördert werden max. 12 Tage
- :: Tagessätze für Deutsche und Israelis 40 EUR pro Teilnehmer*in
- :: max. 10 israelische und 10 deutsche förderfähige Teilnehmer*innen inkl. Leitung
- :: Honorare für Sprachmittlung/Dolmetschen 305 Euro pro Tag (max.)

1.3 Antragsverfahren

Für außerschulische Jugendbegegnungen mit Israel stehen im Kinder- und Jugendplan des Bundes Sondermittel bereit, die über folgende zwei Verfahren vergeben werden:

- :: Träger der Jugendarbeit oder Jugendverbände, die einer Zentralstelle angeschlossen sind oder einem bundesweit vertretenen Dachverband angehören, reichen ihre Anträge auf Förderung dort ein (*Verbands-zentralstellenverfahren*).
- :: Träger der Jugendarbeit, die keiner Zentralstelle und keinem bundesweiten Dachverband angeschlossen sind, insbesondere Träger der kommunalen Jugendarbeit, wenden sich an die Landesjugendbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle (*Länderzentralstellenverfahren*).

Parallel zur Antragstellung auf deutscher Seite müssen die israelischen Partner ihre Anträge bei folgender Stelle in Israel einreichen:

Israel Youth Exchange Authority

Hakfar Hayarok | Ramat Hasharon 4780000, Israel

Tel.: +972 (0)3 6969-390

Fax: +972 (0)3 6969-382

E-Mail: ariella@youthex.co.il

Im Normalfall werden nur solche Programme in die Förderung aufgenommen, für die bei den zuständigen Stellen beider Länder Förderanträge vorliegen.

¹ Der Flug-/Fahrtkostenzuschuss darf die tatsächliche Höhe der Flug-/Fahrtkosten nicht übersteigen. Neben den Kosten für Flugtickets können auch Kosten für die Hin- und Rückreise der deutschen Teilnehmenden vom Heimatort zum Flughafen in Deutschland abgerechnet werden. Reisekosten in Israel zählen nicht dazu.

1.4 Zeitlicher Ablauf von Antrag bis Verwendungsnachweis

Um den Bedarf an Fördermitteln für das folgende Jahr zu ermitteln, ist eine **Antragstellung** der geplanten Maßnahmen notwendig. Da diese vom beantragenden Träger der Maßnahme (*Letztempfänger*) ausgefüllten Antragsunterlagen die maßgebliche Grundlage für die Entscheidung über die Förderwürdigkeit der Maßnahme sind, wird empfohlen, das geplante Projekt hier möglichst aussagekräftig vorzustellen.

Das mehrseitige Formular (*Antragsformular*) muss erfahrungsgemäß im August/September des Vorjahres bei der zuständigen Verbands- oder Länderzentralstelle (s. o.) eingereicht werden. Das Antragsformular finden Sie auf der Website www.ConAct-org.de/Foerderung. Teilweise werden von den zuständigen Verbands- oder Länderzentralstellen zusätzliche Informationen abgefragt. Bitte erkundigen Sie sich deshalb im Zuge der Antragstellung auch dort.

Die Fristen zur Antragstellung liegen bei den einzelnen zuständigen Verbands- und Länderzentralstellen zu unterschiedlichen Terminen im Spätsommer des jeweiligen Vorjahres. Bitte erfragen Sie den genauen Termin und weitere Informationen dort. Bitte denken Sie auch daran, wenn nötig rechtzeitig einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen.

Die Verbands- oder Länderzentralstelle prüft nach Einreichung Ihres Antrags, ob die Maßnahme den Förderrichtlinien entspricht. Sie leitet anschließend die zusammengefassten Unterlagen in einem Sammelantrag (*Fbl. S, AV, AV2, AV2-Z*) bis zum **01.10. des Vorjahres** an das Koordinierungszentrum ConAct weiter.

Der „Gemischte Fachausschuss für den deutsch-israelischen Jugendaustausch“, dem Vertreter*innen aus den Strukturen der Jugendkontakte aus Deutschland und Israel angehören, berät auf seiner Sitzung am Jahresende, welche der beantragten Maßnahmen zur Aufnahme in die Förderung des kommenden Jahres empfohlen werden. Die **Mitteilung über die Förderentscheidung** (*Projektliste*) geht zu Beginn des neuen Jahres von ConAct an die zuständigen Verbands- und Länderzentralstellen. Diese informieren die Träger/Letztempfänger anschließend über die in Aussicht gestellte Förderung für das jeweils beantragte Projekt.

In der Folge wird ein **Weiterleitungsvertrag** zwischen ConAct und der Verbands- oder Länderzentralstelle geschlossen. Die Verbands- oder Länderzentralstellen entscheiden entsprechend gesetzter Prioritäten im Rahmen der Projektliste eigenverantwortlich über die Förderung der einzelnen Maßnahmen. Es können dann durch die Verbands- und Länderzentralstellen jederzeit Mittelabrufe bei ConAct eingereicht und die Fördergelder an die Letztempfänger als Träger der Begegnung weitergeleitet werden. Hierfür müssen die geplanten Programmabläufe der Einzelmaßnahmen bei ConAct vorliegen.

Für **zusätzliche Projekte**, die in den Monaten September bis Dezember eines jeweiligen Jahres stattfinden sollen und für die noch keine Förderung beantragt wurde, können über die Verbands- und Länderzentralstellen noch im selben Jahr zum 1.7. Anträge nachgereicht werden. Ob und in welcher Höhe sie gefördert werden können, hängt davon ab, wie viele bewilligte Mittel anderer Träger bis dato nicht beansprucht und bereits an ConAct als freie Mittel rückgemeldet werden.

Zum **Nachweis der Verwendung der Fördermittel** sind durch den Letztempfänger der Sachbericht (*Sachbericht für eine Maßnahme im Sonderprogramm*), die Formblätter L und M, V-BLi (*Beleglisten*) sowie entsprechend den Vorgaben der Verbands- und Länderzentralstellen ggf. weitere Unterlagen an diese Stellen einzureichen.

Der **Gesamtverwendungsnachweis** (*Fbl. AV, AV2, AV2-Z*) mit den Sachberichten und den Formblättern L, M und V-BLi der Letztempfänger wird durch die Verbands- und Länderzentralstellen an ConAct eingereicht.

Alle **Formblätter** sowie Informationen zu den genauen Abgabefristen erhalten Sie bei ConAct, bei den zuständigen Verbands- und Länderzentralstellen oder im Internet unter www.ConAct-org.de/Foerderung.

Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z. B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen) ist in geeigneter Form, auch unter Nutzung der Logos, auf die Förderung der jeweiligen Maßnahme durch ConAct und das BMFSFJ hinzuweisen. Das ConAct-Logo können Sie auf www.ConAct-org.de/logo herunterladen.

2 FÖRDERUNG VON HOSPITATIONEN IN DER JUGENDARBEIT WORK-CON-T-ACTS – GEMEINSAM ARBEITEN

2.1 Einleitung

Fachkräfte in der jugendpolitischen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Israel kennen das jeweils andere Land zumeist durch kurze Besuche. Im dichten Programm mit dem Augenmerk auf die zu begleitende Gruppe kommen tiefere Einblicke in die alltägliche Lebens- und Arbeitswelt der jeweiligen Partner häufig zu kurz. Das Austauschprogramm für Fachkräfte in der Jugendarbeit und Jugendbegegnung soll Mitwirkenden im Feld der deutsch-israelischen Jugendkontakte die Möglichkeit bieten, Inhalte, Strukturen und Problemfelder der Jugendarbeit sowie der Kinder- und Jugendhilfe im jeweils anderen Land besser kennenzulernen. Ziel ist es, im Rahmen eines längeren Aufenthaltes durch das Mitarbeiten in einer vergleichbaren bzw. Partnereinrichtung fachliche Kenntnisse zu erweitern, kulturelle Erfahrungen zu vertiefen und die deutsch-israelischen Jugendkontakte zu stärken.

Das Programm richtet sich vor allem an ehrenamtliche und hauptamtliche Fachkräfte deutscher und israelischer Jugendhilfe-Einrichtungen, die im Bereich der deutsch-israelischen Jugend- und Fachkräftebegegnungen aktiv sind.

2.2 Rahmenvorgaben

Projektpartner

Für die Planung einer Hospitation bedarf es der konkreten **Zusammenarbeit und gemeinsamen Planung eines israelischen und eines deutschen Partners**, jeweils als entsendende bzw. aufnehmende Einrichtung/Organisation des*der Hospitant*in. Bevorzugt sollten dies Jugendverbände, Jugendbildungseinrichtungen und Träger der freien Jugendhilfe sein, die in deutsch-israelische Begegnungs- und Bildungsprojekte eingebunden sind. In begründeten Fällen ist es auch möglich, durch eine solche Hospitation neue Wege der Zusammenarbeit zwischen Verbänden und Einrichtungen aufzubauen.

Teilnehmende

Zielgruppe für dieses Programm sind entweder **hauptamtliche Mitarbeitende** der zuvor genannten Einrichtungen oder **ehrenamtlich Mitwirkende**, die eine kontinuierliche Anbindung an die Einrichtung/Organisation haben und als Verantwortliche im Rahmen deutsch-israelischer Begegnungen tätig sind.

Der*die Hospitant*in sollte über gute Sprachkenntnisse in Englisch verfügen. Wünschenswert wären Kenntnisse in Deutsch oder Hebräisch bzw. Arabisch.

Programmablauf

Der*die Hospitant*in besucht das jeweils andere Land für **maximal 90 Tage**. Nach einer intensiven individuellen Vorbereitung auf den Aufenthalt durch den*die Hospitant*in verpflichtet sich die aufnehmende Einrichtung zu einer umfangreichen Einführung in die jeweiligen Strukturen und Arbeitsfelder. Eine konkrete Ansprechperson der aufnehmenden Einrichtung ist für die Betreuung und Begleitung des*der Hospitant*in während der gesamten Zeit des Aufenthalts zuständig.

Im Rahmen der Vorbereitung des Hospitationsaufenthaltes entwerfen die deutsche und die israelische Partnerorganisation gemeinsam ein Rahmenprogramm für den*die Hospitant*in mit folgenden Bestandteilen:

- :: Kennenlernen der Arbeitsfelder und Strukturen (konkrete Benennung),
- :: konkrete Projekte und Möglichkeiten der Mitwirkung,
- :: Kennenlernen von und Anbindung an weitere Institutionen/Organisationen im Bereich der Jugendarbeit,
- :: Einbindung in Angebote zur kulturellen Bildung und Freizeitgestaltung.

Unterbringung

Die aufnehmende Einrichtung kümmert sich in Absprache mit der entsendenden Partneereinrichtung bzw. dem*der Hospitant*in um eine Unterkunft (Zimmer zur Untermiete, Bildungsstätte o.ä.). Die Unterbringung sollte in angemessener Erreichbarkeit zum Arbeitsort liegen und mit Blick auf die Finanzierbarkeit abgestimmt sein.

2.3 Höhe der Förderung

Förderung einer Hospitation in Israel:

- :: Flugkostenzuschuss pro Hospitant*in aus Deutschland 360 EUR (max.¹)
- :: Dauer der Hospitation max. 90 Tage

Förderung einer Hospitation in Deutschland:

- :: Flugkostenzuschuss pro Hospitant*in aus Israel 280 EUR (max.¹)
- :: Dauer der Hospitation max. 90 Tage
- :: 40 EUR/Tag für Unterkunft und Verpflegung

Die Verwendung der Fördergelder ist nach Ablauf der Hospitation durch entsprechende Belege nachzuweisen.

Der*die Hospitant*in verpflichtet sich, für den Zeitraum der Hospitation im jeweils anderen Land zuvor eine **Auslandsrankenversicherung** im Herkunftsland auf eigene Kosten abzuschließen.

2.4 Antragstellung und Verwendungsnachweis

Der Antrag auf Förderung eines Hospitationsaufenthaltes in Deutschland oder Israel wird **über die zuständige Verbands- oder Länderzentralstelle** bei ConAct eingereicht. Dem ausgefüllten Antragsformblatt sind folgende Unterlagen beizufügen:

- :: Informationen von der **entsendenden** Organisation/Einrichtung (Aufgaben, Arbeitsschwerpunkte, Einbindung in deutsch-israelische Kontakte),
- :: Informationen von der **aufnehmenden** Organisation/Einrichtung (Aufgaben, Arbeitsschwerpunkte, Einbindung in deutsch-israelische Kontakte),
- :: Bescheinigung der entsendenden Einrichtung über die Einbindung/Tätigkeit des*der Hospitant*in im Rahmen der laufenden Arbeit,
- :: Beschreibung der anvisierten Aufgaben und Mitwirkung des*der Hospitant*in bei der aufnehmenden Einrichtung, bestätigt durch den deutschen und den israelischen Träger,

¹ Der Flug-/Fahrtkostenzuschuss darf die tatsächliche Höhe der Flug-/Fahrtkosten nicht übersteigen. Neben den Kosten für Flugtickets können auch Kosten für die Hin- und Rückreise des*der deutschen Hospitant*in vom Heimatort zum Flughafen in Deutschland abgerechnet werden. Reisekosten in Israel zählen nicht dazu.

- :: Einladungsschreiben der aufnehmenden Organisation,
- :: Kostenplanung,
- :: persönliches Bewerbungsschreiben des*der Hospitant*in,
- :: tabellarischer Lebenslauf des*der Hospitant*in.

Anträge für Hospitationen können jederzeit über die zuständigen Zentralstellen bei ConAct eingereicht werden und sollten zumindest sechs Wochen vor dem geplanten Hospitationsaufenthalt bei ConAct vorliegen.

Alle **Formblätter** erhalten Sie bei uns oder im Internet unter www.ConAct-org.de/Foerderung.

Auswertung

Der*die Hospitant*in verpflichtet sich, einen mindestens zwei Seiten umfassenden Erfahrungsbericht über die Zeit der Hospitation zu erstellen. Gleichfalls wird von der aufnehmenden Organisation ein reflektierender Bericht über den Hospitationsaufenthalt des Gastes erwartet. Da es sich bei diesem Hospitationsprogramm zwischen Deutschland und Israel um ein Programm handelt, das individuell und institutionell nachhaltige Erfahrungen ermöglichen soll, wird auf die Auswertungsberichte großer Wert gelegt. Ziel ist dabei auch, gemachte Erfahrungen für die weitere Begleitung und Förderung dieses Programms nutzbar zu machen.

Die Berichte sind bis spätestens zwei Monate nach Ende der Hospitation mit dem entsprechenden Verwendungsnachweis (*Formbl. AV, AV2, AV2-Z, M, L und V-Bli*) über die zuständige Zentralstelle an ConAct zu senden.

Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z. B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen) ist in geeigneter Form, auch unter Nutzung der Logos, auf die Förderung der jeweiligen Maßnahme durch ConAct und das BMFSFJ hinzuweisen. Das ConAct-Logo können Sie auf www.ConAct-org.de/logo herunterladen.

3 FÖRDERUNG VON KLEINAKTIVITÄTEN

Es gibt die Möglichkeit, Kleinaktivitäten im deutsch-israelischen Jugendaustausch aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes zu fördern. Der Förderhöchstbetrag beträgt 1.000 EUR. Die Antragstellung erfolgt über die Verbands- und Länderzentralstellen und ist jederzeit möglich.

Kleinaktivitäten sind flankierende Projekte zum deutsch-israelischen Jugendaustausch, die Anliegen, Erfahrungen, Ergebnisse und Erfolge der Begegnungen auf vielfältige Weise kommunizieren. Es sind Projekte, die ihrem Charakter nach die Voraussetzungen einer Begegnung nicht vollständig erfüllen, aber inhaltlich in engem Zusammenhang mit dem deutsch-israelischen Jugendaustausch stehen. In Betracht kommen beispielsweise Publikationen, Ausstellungen, Druckerzeugnisse, Konzerte und andere offene Veranstaltungen.

Der Antrag (*Formblatt AV-3*) soll eine Projektbeschreibung beinhalten, aus der der Bezug zum deutsch-israelischen Jugendaustausch deutlich hervorgeht. Zudem muss der Antrag einen Kosten- und Finanzierungsplan (*Formblatt AV3-K*) enthalten.

Die Förderung beträgt bis zu 90 Prozent der Gesamtausgaben, höchstens jedoch 1.000 EUR. Zehn Prozent der Gesamtausgaben müssen aus Eigen- oder Drittmitteln nachgewiesen werden.

Der Nachweis der Verwendung erfolgt mit einem Sachbericht und einer zahlenmäßigen Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen (*Formblätter AV-3, AV3-K*).

Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z. B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen) ist in geeigneter Form, auch unter Nutzung der Logos, auf die Förderung der jeweiligen Maßnahme durch ConAct und das BMFSFJ hinzuweisen. Das ConAct-Logo können Sie auf www.ConAct-org.de/logo herunterladen.

Wir freuen uns auf Ihre Anträge!

Bei weiteren Fragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Das Team von ConAct



